

BEBAUUNGSPLAN NR. 105

AM MÜHLGRABEN

Die Stadt Erding erläßt gemäß §§ 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Schöner Turm" in der Fassung vom 17.10.1972.

Von der Planung betroffene Grundstücke:

Gemarkung Erding Fl.Nr.:
219/1T, 286/9T, 295T, 296/2T, 297T, 297/2T, 298T,
301T, 301/2T, 301/3T, 303, 304T, 305, 314T, 707T

Vorplanung:

Ing.-Büro Schwarz
Landgerichtsstraße 52
8058 Erding

Bebauungsplan Nr. 105
Fassung vom 24.11.88
Rechtsverbindlich seit 18.04.89

Planfertiger:

Stadtbaumeister Erding

Entwurf:

W. Wagner, G. Vogt, M. Weger
Dipl.-Ing. (FH) Stadtbauingenieur 1. Bürgermeister

Gefertigt am: 12.11.1987

Geändert am: 16.06.1988

Geändert am: 29.07.1988

Geändert am: 24.11.1988

201

GF 330 m²
BM 1050 m³

Grenze des Geltungsbereiches
Geschossfläche als Höchstwert
Zahl der Vollgeschosse zwingend
Ausgebautes Dachgeschoss
Abgrenzung für unterschiedliche Maße der Nutzung
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsfläche
Fußweg
Rad- und Fußweg
Straßenbegleitgrün
private Verkehrsfläche
Sichtdreieck
Maßangaben in Meter
zu erhaltende Bäume
zu pflanzende Bäume
öffentliche Grünfläche
Baumasse als Höchstwert

B. Nachrichtliche Übernahme
Umgrenzung des Ensemblebereiches nach Denkmalliste (1973, ergänzt 1977):
Ensemble Erding; Am Herzoggraben, Mühlgraben
Landshuter Straße 13, 20, 22, 22a,
Münchner Straße 1 - 21, 23, 25,
Krankenhausstraße 20, 21, 22

C. Hinweise
296/2
Flurnummer z.B.
bestehende Grundstücksgrenzen
aufzuhebende Grundstücksgrenzen
Durchgänge - Durchfahrt
bestehende Gebäude
Straßenquerung
Ein- Ausfahrt
Brunnenanlage

D. Festsetzungen durch Text

- Art der baulichen Nutzung
Das mit WB bezeichnete Bauland wird als besonderes Wohngebiet gem § 4a Baunutzungsverordnung festgesetzt.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO vorschreibt, sind diese zulässig.
- Bauliche Gestaltung
a) Bauliche Anlagen (Neu- bzw. Umbauten) sind so zu gestalten, daß sie sich in das historische Orts- und Landschaftsbild harmonisch einfügen.
b) Werden Gebäude geändert oder erneuert, so sind die bisherige Traufhöhe, Dachform, und Dachneigung beizubehalten.
- Bepflanzung
Die entsprechend gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten. Sie sind bei der Baudurchführung durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen (nach DIN 18920).
- Sichtfelder
Innerhalb der Sichtfelder ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 0,8 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante in Fahrtrichtung, unzulässig, ausgenommen Einzelbäume mit einem Astansatz über 2,50 m.

E. Verfahren

- Der Stadtrat Erding hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Erding, den
(1. Bürgermeister)
- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gem. § 3 BauGB vom bis ortsüblich durch mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in öffentlich ausgelegt.
Erding, den
(1. Bürgermeister)
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung in der Fassung vom gem. § 3 BauGB in der Zeit vom bis aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrats vom und der ortsüblichen Bekanntmachung vom öffentlich ausgelegt.
Erding, den
(1. Bürgermeister)
- Der Stadtrat Erding hat am den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.
Erding, den
(1. Bürgermeister)
- Das Landratsamt Erding hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom Nr. gem. § 11 BauGB genehmigt.
Erding, den
(1. Bürgermeister)
- Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am ortsüblich durch bekanntgegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.
Erding, den
(1. Bürgermeister)

(Siegel)

